

**Amt Schönberger Land
Stadt Schönberg**
Amtliche Bekanntmachungen
Bauleitplanung der Stadt Schönberg

Betrifft: **Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 012 befindet sich im Bogen der Umgehungsstraße im Zuge der B 104. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch bebaute Bereiche der Stadt Schönberg,
- im Westen durch den Gewerbepark „Sabower Höhe“ (B-Plan Nr. 008),
- im Osten durch die Ortsumgehungsstraße im Zuge der B 104,
- im Süden durch die Liebeck.

Die Planbereichsgrenzen der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 sind in nebenstehender Skizze dargestellt. Das Plangebiet soll um nordwestlich gelegene Flächen, die landwirtschaftlich gewerblich genutzt werden, ergänzt werden.



Die Stadt Schönberg hat den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Folgende Planungsziele sind angestrebt:

- Prüfung der Einbeziehung von angrenzenden Flächen in das Industrie- und Gewerbegebiet,
- Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur durch eine verbesserte Anbindung an die Rottensdorfer Straße.
- Untersuchung von Möglichkeiten für die Reduzierung von Geruchsbeeinträchtigung und somit verbesserte Vorbereitung der Ansiedlung auf Industrie- und Gewerbegebietsflächen.
- Überprüfung der Ausnutzungskennziffern für flächenbezogene Schallleistungspegel.
- Überprüfung der Erfordernisse an die Erhaltung von Ausstattungselementen (Bäume, Sträucher, sonstige Anpflanzungen).

- Optimierte Darstellung von Erschließungsgrundstücken.

Schönberg, den 18. Oktober 2011

gez. Götze

(Siegel)

Erster stellv. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf
Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.10.2011 die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf, bestehend aus dem Lageplan einschließlich der Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOBl. M-V S. 102, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Selmsdorf, den 17.10.2011

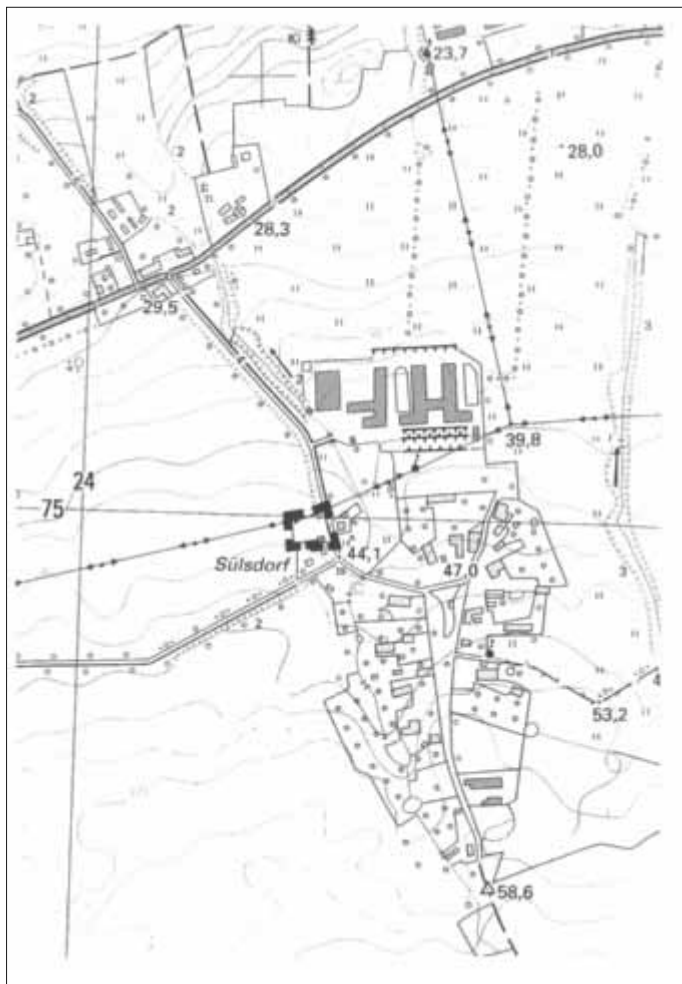
(Siegel)

gez. Hitzigrat

Bürgermeister

Übersichtsplan:

Geltungsbereich der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet Am Sandberg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.06.2011 die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet am Sandberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen dazu beschlossen.

Die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Selmsdorf, den 18.10.2011

gez. Hitzigrat
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich der Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet am Sandberg“



Amtliche Mitteilungen

FFH-Managementplanung für die „Moore in der Paligner Heide“ sowie „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ - die naturschutzfachlichen Grundlagen liegen vor

Unter Federführung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg werden derzeit Managementpläne für die FFH-Gebiete „Moore in der Paligner Heide“ sowie „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ erarbeitet. Finanziert wird die Planung anteilig aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Auftaktveranstaltung fand am 14. Juni 2011 statt.